
Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erster Bürgermeister Stefan Korpan

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans „Am Zibetholz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 749 der Gemarkung Penzberg, Reindl 38.;
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 14.07.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg vom 10.10.2019 für die Grundstücke Fl. Nrn. 1178/19, 1178/20, 1176/9, 1176/10 und 1176/11 der Gemarkung Penzberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **03.08.2020 bis 03.09.2020** während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 03.08.2020 bis einschließlich 03.09.2020) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Bebauungsplan "Birkenstraße West" der Stadt Penzberg

 Geltungsbereich der 1. Änderung



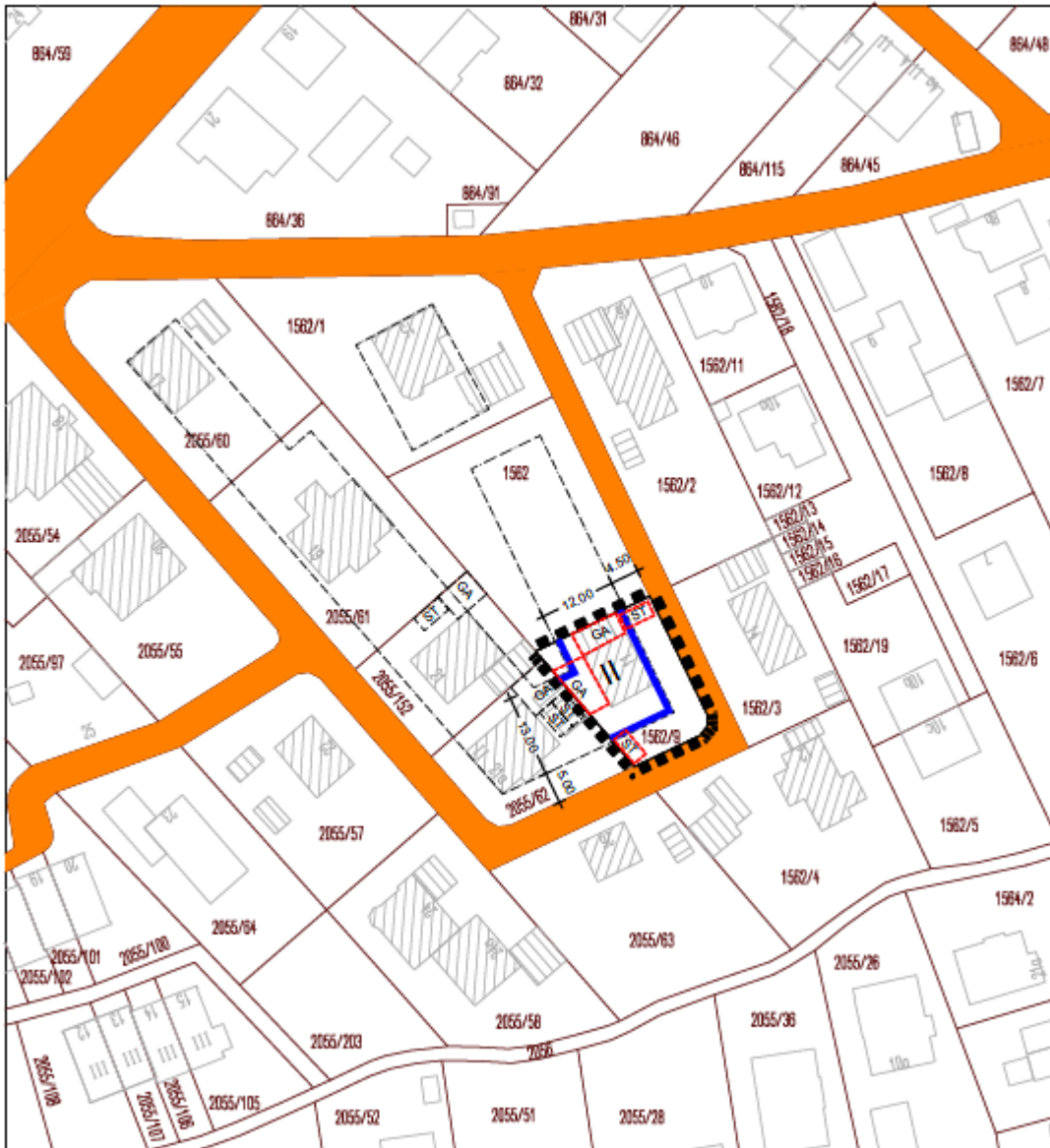
Penzberg, 17.07.2020
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat am 23.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses in Kraft. Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg und die Begründung jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ der Stadt Penzberg schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 17.07.2020
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

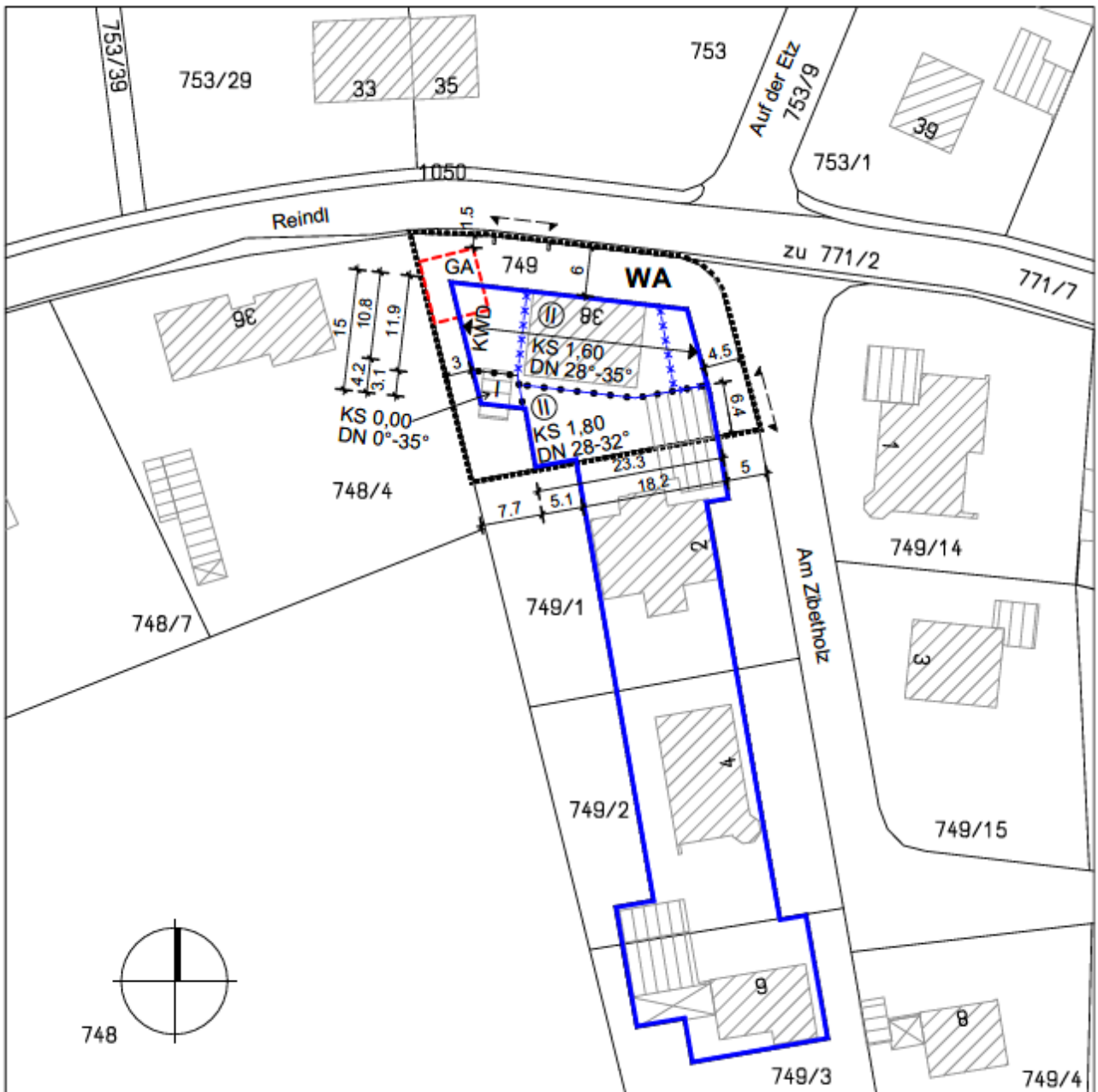
Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans „Am Zibetholz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 749 der Gemarkung Penzberg, Reindl 38;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 29.04.2020 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans „Am Zibetholz“ der Stadt Penzberg im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Grundstück Flurnummer 749 der Gemarkung Penzberg, Reindl 38, beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Am Zibetholz“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **03.08.2020 bis 03.09.2020** während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit (vom 03.08.2020 bis einschließlich 03.09.2020) zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an stadtbauamt@penzberg.de eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



Penzberg, 17.07.2020
 STADT PENZBERG
 Stefan Korpan
 Erster Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

§ 4 Grabnutzungsgebühr

a) Einzelgrab	54,-- €
b) Doppelgrab	112,-- €
c) Dreifachgrab	175,-- €
d) Kindergrab	20,-- €
e) Urnenerdgrab (2-fach)	24,-- €
f) Urnenerdgrab (4-fach)	77,-- €
g) Urnengrabfach	50,-- €
h) Urnennische in der Urnenhalle	103,-- €
i) Urnenstelen	78,-- €
j) Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche)	81,-- €
k) Gemeinschaftsurnengrab	32,-- €
l) Urnengrab unter den Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	36,-- €
m) Anonyme Urnengrabstätte (ohne Verlängerung), einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	240,-- €
n) Repräsentativgrab	177,-- €

§ 5 Bestattungsgebühr

a) Grab öffnen und schließen – Kinder	349,-- €
b) Grab öffnen und schließen – Erwachsene	699,-- €
c) Tieferlegung	44,-- €
d) Sargträger (je Träger)	87,-- €
e) Grab öffnen und schließen – Urnenerdgrab	87,-- €
f) Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	44,-- €
g) Ausgraben einer Leiche	699,-- €
h) Wiederbestattung einer Leiche	699,-- €
i) Ausgraben einer Urne	44,-- €
j) Wiederbestattung einer Urne	44,-- €
k) Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	87,-- €
l) Auflösung einer Grabstelle einmalig	87,-- €

§ 6 Sonstige Gebühr

a) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Angefangene 24 Stunden	48,-- €
b) Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je Angefangenen 24 Stunden	72,-- €
c) Gebühr für die Benutzung des Waschraumes	96,-- €
d) Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes	145,-- €
e) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	146,-- €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Penzberg, 23.07.2020
STADT PENZBERG

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister